

Gewässerordnung

der Angler und Naturfreunde Schuttern e.V.

§ 1

Die Gewässerordnung gilt für alle Gewässer der Angler und Naturfreunde Schuttern e.V.

Zum Fischfang berechtigt ist, wer im Besitz des gültigen Jahresfischereischeines, des Sachkundenachweises und der gültigen Jahreskarte ist.

§ 2

Die gesetzlich festgelegten Schonmaße und Schonzeiten, welche auf der Rückseite des Landesfischereischeines stehen, haben Gültigkeit. Mindestmaße gelten für Karpfen mit 40 cm, für Schleien mit 30 cm, für Hecht 50 cm, für Zander 45 cm und für Bachforellen 28 cm. Zum Schutze des Besatzes kann auch ein zeitlich befristetes Angelverbot erlassen werden.

§ 3

Das Angeln in unseren Gewässern ist nur nach waidgerechten Grundsätzen erlaubt.

- 3.1 Jeder Angler hat bei der Ausübung des Angelns folgende Gegenstände mitzuführen:
 - a) gültige Angelkarte mit Fangstatistik und Gewässerordnung
 - b) Jahresfischereischein
 - c) Unterfangkässcher
 - d) Hakenlöser
 - e) Maßband
 - f) Fischtöter (Messer)
- 3.2 Das Angelgerät darf höchstens einen Angelhaken haben. Der Drilling, der Wobbler und Raubfischsysteme werden als ein Haken bewertet, darf aber nur bei Raubfischen verwendet werden. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelgeräten fischen. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden. Die Verwendung des Zockers und Paternosters ist verboten. Karauschen und/oder Goldfische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.

- 3.3 Das Hältern von Fischen und das Mitnehmen untermäßiger und geschützter Fische ist verboten.
- 3.4 Der Fischfang (Weiß- und Friedfische) ist frühestens ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang - der Aal- und Zanderfang bis 24 Uhr - für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr gestattet.
- 3.5 Das Angeln am Moräne-Kieswerk ist nur an den rekultivierten Uferzonen und den vom Verein freigegebenen Stellen erlaubt. Zu widerhandlung erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstehenden Schaden übernimmt der Verursacher die Haftung.
- 3.6 Jedes Mitglied ist zum kameradschaftlichen Verhalten angehalten und soll vor allem unerfahrenen Anglern, insbesondere Junganglern, mit Rat und Tat beistehen.
- 3.7 Die gefangenen Fische dienen ausschließlich dem eigenen Bedarf. Es ist verboten, Fische zu verkaufen oder sie als Tauschobjekt zu verwenden. Der Angler darf nicht mehr Fische fangen, als er in seinem Haushalt verbrauchen kann.
- 3.8 Jeder ist verpflichtet, seine Fänge unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen, welche bei Erhalt der neuen Angelkarte abzugeben ist. Neue Jahreskarten werden nur gegen Abgabe der alten Karte mit eingetragener Fang- Stückzahl und Gewichtsangabe ausgegeben.
- 3.9 An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Edelfische, jedoch in der Woche maximal nicht mehr als fünf Edelfische gefangen werden. Rotaugen dürfen wöchentlich 20 Stück gefangen werden. Dies gilt an allen Vereinsgewässern. Als Woche gilt die Kalenderwoche - Montag bis einschließlich Sonntag. Beim Aal, Barsch, Bresen und Döbel gibt es keine Fangbeschränkung. Gefangene Bresen dürfen nicht mehr in den See zurückgesetzt werden. Das Anfüttern der Fische und Füttern der Wasservögel (Enten, Schwäne usw.) ist verboten. **Beifüttern ist nur in geringen Mengen erlaubt. Gefangene Fische (das Schonmaß ist zu beachten) müssen sofort fachgerecht getötet und versorgt werden. Sie dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.** Untermäßige Fische müssen mit Sorgfalt vom Haken gelöst und sofort in das Gewässer zurückgesetzt werden. Die Überreste vom Fischputzen dürfen nicht in die Gewässer und nicht in die Ufermüllsäcke eingebracht werden.

3.10 Jeder Angler ist verpflichtet, in Ufernähe schwimmende tote Fische zu entsorgen.

§ 4

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Papiere eines ihm unbekannten Anglers zu überprüfen. Die vom Vorstand bestellten oder von der Hauptversammlung gewählten Gewässerwarte sind zu Kontrollen berechtigt und weisungsbefugt.

4.1 Es ist nicht erlaubt, an den Vereinsgewässern ohne Erlaubnis der Gemeinde oder Verpächter zu Campen (Zelten). Es ist nur erlaubt, einen Regenschutz, bzw. Windschutz (Angelschirm mit Seitenwand) aufzustellen.

§ 5

Jungangler ist, wer das 10 Lebensjahr vollendet hat und die gesetzliche Anglererlaubnis besitzt. Der Jugendfischereischein ohne Sachkundenachweis berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines gültigen Jahresfischereischeins. Ab dem 16. Lebensjahr ist der Jungangler verpflichtet, die Sportfischerprüfung nachzuweisen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Jungangler Vollmitglied werden. Stichtag für die Übernahme zum Vollmitglied ist der Beginn des Kalenderjahres nach dem 18. Lebensjahr.

5.1 Jungangler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Vollmitglied, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- a) Der Jungangler mit Sachkundenachweis darf ohne Aufsicht nur ein Angelgerät mit Rolle benutzen. Unter Aufsicht eines Vollmitgliedes darf er zwei Gerten mit Rolle verwenden.
- b) Für die Belange der Jungangler ist der Jugendgruppenvertreter zuständig.

§ 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine jährlichen Arbeitsdienst von derzeit 5 Stunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das erwachsene, aktive Mitglied ein Ausfallentgelt in Höhe von derzeit 18 Euro pro Stunde zu entrichten. Die Anzahl der Stunden für den jährlichen Arbeitsdienst und die Höhe des Ausfallentgeltes pro Stunde werden vom Vorstand beschlossen und kann sich somit ändern.

§ 7

Gastkarten für Gastangler werden nur für die beiden Seen am Campingplatz ausgegeben. Jungangler ab 14 Jahren haben nur mit gültigem Jahresfischereischein und im Beisein eines Vollmitgliedes oder eines Erwachsenen mit gültiger Angelberechtigung das Recht, eine Gastkarte (zum halben Preis) zu erwerben.

- 7.1 Der Gastangler darf nur vom Land aus fischen, nicht vom Boot aus.
- 7.2 Der Fischfang für den Gastangler ist frühestens ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang - der Aalfang nur in Begleitung eines Vollmitgliedes bis 24 Uhr - für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr gestattet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 der Gewässerordnung verstößt.

- 8.1 Einer Vorschrift des § 2 über Schonzeit und Mindestmaße zuwiderhandelt.
- 8.2 Entgegen § 3.1 und 3.2 das Fischen ausübt.
- 8.3 Entgegen § 3.3/3.4/3.6/3.8 und 3.9 handelt.
- 8.4 Bei Verstoß gegen § 7 der Gewässerordnung kann § 5 (5.2) der Vereinssatzung zur Anwendung kommen.

Schuttern, Mai 2014

Der Vorstand